

Der *Sachverständige* hat nach ungarischem Recht eine von den Regelungen der anderen Länder abweichende starke Stellung. Nach seiner Ernennung kann er die Prozeßakten einsehen, er kann an der Verhandlung und der Beweiserhebung teilnehmen und zur Erledigung seines Auftrags selbst Beweiserhebungen beantragen. Er hat ferner das Recht, an die Parteien, die Zeugen und die etwaigen weiteren Sachverständigen unmittelbar Fragen zu stellen, und kann auf Anordnung des Gerichts in dessen Abwesenheit und möglicherweise

auch in Abwesenheit der Parteien die für' sein Gutachten erforderlichen Untersuchungen vornehmen (§ 181).

Nach allen drei Prozeßordnungen sind die *Urteile* grundsätzlich gleich nach Schluß der Verhandlung zu verkünden, und es ist nur in gewissen Ausnahmefällen zulässig, die Urteilsverkündung kurzfristig aufzuschieben (§ 156 CSR; Art. 190 Bulgarien; § 218 Ungarn).

(wird fortgesetzt)

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

III. Quartal 1959*

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL,

Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

In unserer Quartalsübersicht gebührt die erste Stelle einem Gesetzgebungsakt, dessen Durchführung in hohem Maße zur Qualifizierung der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus durch die örtlichen Volksvertretungen, die obersten Organe der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich, beiträgt: der vom Ständigen Volkskammerausschuß für die örtlichen Volksvertretungen beschlossenen **Richtlinie für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen** vom 27. Mai 1959 (GBl. I S. 649).

Die Richtlinie geht von den großen ökonomischen Aufgaben aus, die der — nunmehr am 1. Oktober von der Volkskammer zum Gesetz erhobene — Siebenjahresplan unserer Volkswirtschaft allen Staats- und Wirtschaftsorganen stellt, und fordert von den Abgeordneten eine weitere umfassende Verbesserung ihrer kollektiven Leistungstätigkeit. Sie mißt der Verstärkung der politischen Massenarbeit der Abgeordneten allergrößte Bedeutung bei und verpflichtet jeden Abgeordneten, unter vollem Einsatz seiner Überzeugungskraft breiteste Schichten der Bevölkerung zur Mitarbeit zu mobilisieren, ihre Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise für die schnellere Lösung der Aufgaben und die Leistungstätigkeit seiner Volksvertretung auszuwerten und zu verallgemeinern und unduldsam gegenüber allen Erscheinungen der Stagnation und des Selbstlaufs zu sein.

Das enge Vertrauensverhältnis, das den Abgeordneten in der Arbeiter- und Bauern-Macht mit seinen Wählern verbindet, zeigt und bewährt sich in der hohen Verantwortung des Abgeordneten gegenüber seinen Wählern. Deshalb spricht die Richtlinie den Grundsatz aus, daß der Abgeordnete vor seinen Wählern die Verantwortung für die gesamte Arbeit seiner Volksvertretung trägt, vor allem dafür, daß die Beschlüsse der Volksvertretung der sozialistischen Umgestaltung dienen. Dieser Verantwortung entsprechend weist die Richtlinie den Abgeordneten auf die Notwendigkeit einer noch engeren Verbindung mit seinen Wählern hin; mit ihnen hat er zu beraten, wie sie an ihrem Arbeitsplatz mithelfen können, „mehr zu erzeugen, besser zu verteilen, schneller und billiger zu bauen, verantwortlicher zu verwalten, das kulturelle Leben zu entwickeln und damit unser gesamtes Leben besser und schöner — sozialistisch zu gestalten“.

Hervorzuheben ist die Verpflichtung des Abgeordneten, auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung tiefer in die politisch-ökonomischen Zusammenhänge der sozialistischen Entwicklung einzudringen. Die führende Rolle der örtlichen Volksvertretung bei der Leitung des sozialistischen Aufbaus auf ihrem Territorium äußert sich u. a. darin, daß der Abgeordnete durch seine Tätigkeit den Staats- und Wirtschaftsfunktionären das Beispiel der täglichen engen Verbindung mit den Werktätigen und der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsstils gibt. Alle staatlichen Organe haben den Abgeordneten bei der Lösung ihrer Aufgaben Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Die große Bedeutung der Richtlinie liegt nicht zuletzt darin, daß sie die Aufgaben und die Stellung des Ab-

geordneten in seiner ständigen Kommission, in seinem Betrieb und in seinem Wohngebiet bzw. im Dorf genauer umreißt. Vor der Volksvertretung trägt der Abgeordnete die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit seiner ständigen Kommission, wie z. B. dafür, daß sie ihre Arbeit planmäßig und zielstrebig auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplans durchführt und sich bei der Lösung ihrer Aufgaben auf ein breites Aktiv interessierter und sachkundiger Bürger stützt. An seinem Arbeitsplatz soll der Abgeordnete beispielgebend für die Durchsetzung des Neuen sein, wie bei der Anwendung von Neueremethoden, bei der Bildung sozialistischer Arbeitsgemeinschaften und der Brigaden der sozialistischen Arbeit. Er hat in seinem Betrieb die Beschlüsse seiner Volksvertretung, die die Interessen seines Betriebes und der ganzen Belegschaft berühren, vor ihrem Erlaß mit den Werktätigen zu beraten und sie nach ihrem Erlaß zu erläutern und die Belegschaftsmitglieder für ihre Durchführung auf Produktionsberatungen, Betriebs- und Gewerkschaftsversammlungen und bei allen anderen sich hierzu bietenden Gelegenheiten zu gewinnen.

Als wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Tätigkeit des Abgeordneten im Wohngebiet bezeichnet die Richtlinie die enge Verbindung mit dem jeweiligen Ausschuß der Nationalen Front; für dessen politische Massenarbeit ist der Abgeordnete mitverantwortlich. Umgekehrt tragen die Ausschüsse der Nationalen Front die Verantwortung für die Organisation der politischen Massenarbeit der Abgeordneten und üben die gesellschaftliche Kontrolle über ihre Tätigkeit aus. Daß die örtlichen Räte dem Abgeordneten die Aufschlüsselung des Volkswirtschafts- und Perspektivplans bis auf die Wohngebiete zur Verfügung stellen, hilft dem Abgeordneten, die Arbeit des Ausschusses zu aktivieren, indem er ihm den Stand der Planerfüllung erläutert und mit ihm über Maßnahmen zur Entfaltung der Masseninitiative für die Lösung der staatlichen Aufgaben berät. Den Abgeordneten wird nahegelegt, auf die Schaffung gesellschaftlicher Zentren im Wohngebiet hinzuwirken und sich auf die vordringlichen Aufgaben der sozialistischen Umwälzung im Wohngebiet bzw. im Dorf zu konzentrieren.

Bei der Erledigung von Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken der Werktätigen hat der Abgeordnete eng mit den entscheidungsberechtigten Organen zusammenzuarbeiten und in jedem Falle auch die notwendigen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe und ihrer Mitarbeiter zu ziehen — eine Verpflichtung, deren gewissenhafte Erfüllung erheblich zur weiteren Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsstils im Staatsapparat beitragen wird. In der gleichen Weise wird sich die von der Richtlinie empfohlene regelmäßige Kontrolle des Standes der Erfüllung der Wähleraufträge durch die Volksvertretung sowie die zur Pflicht gemachte häufigere und vielfältigere Rechenschaftslegung des Abgeordneten auswirken.

In unverkennbarem Zusammenhang mit der Richtlinie steht die **Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht — Abarufungsverfahren** — vom gleichen Tage (GBl. I S. 652), mit der wie in § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht in Aussicht gestellte Sonderregelung erfolgt ist. Inhaltlich ist diese

* Die Gesetzgebungsübersicht für das I. Quartal vgl. in NJ 1958 S. 299 ff., für das n. Quartal in NJ 1959 S. 386 ff.